- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kagema- Fenstertechnik GmbH

Stand:06/17

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gellten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen wirksam. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragsbestätigung

Alle angegebenen Angebote sind freibleibend. Aufträge sind nur insoweit verbindlich, als sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für abweichende und zusätzliche Vereinbarungen, für die Einbeziehung von Unterlagen des Bestellers wie z.B. Muster und Zeichnungen, bei Differenzen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung sowie hinsichtlich Erklärungen unserer Mitarbeiter und Handelsvertreter.

Technische Verbesserungen und Änderungen, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Profile, behalten wir uns vor.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten für Lieferungen ab Lager und nur für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Maße und Ausführungen. Soweit Änderungswünsche des Bestellers produktionstechnisch noch berücksichtigt werden können, gelten die den veränderten Maßen und Ausführungen angepassten Preise laut jeweils gültiger Preisliste. Dies gilt für alle Aufträge, soweit keine abweichende Preisvereinbarung getroffen wird. Nach Bestellung sind wir zwei Monate nach Bestelldatum an den vereinbarten Preis gebunden.

4. Lieferzeit

Wir liefern und leisten im Rahmen unserer Möglichkeiten zu den in der Auftragsbestätigung genannten Terminen, die keine Fixtermine darstellen. Bei unverschuldeter Behinderung (z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und ähnlichen Hindernissen) sind wir berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder den Auftrag ganz oder feilweise zu stornieren.

Aus der Überschreitung der Lieferzeit kann der Besteller erst dann Rechte herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer uns zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung beruhen.

Die Lieferzeit wird bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung des Bestellers unterbrochen.

5. Eigentumsvorbehalt

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Bis zum Eigentumsübergang ist der Besteller zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind

Wird die von uns gelieferte Ware vom Besteller veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen und Sicherungsrechte schon jetzt vom Besteller an uns abgetreten, und zwar in Höhe des mit ihm für den Liefergegenstandes vereinbarten Entgelts zuzüglich 10% Aufschlag. Der Besteller tritt uns auch die aus einer von ihm erwirkten Sicherungshypothek entstehenden Rechte im vorgenannten Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretungen an. Der Besteller nimmt die Zahlungen seiner Kunden in Höhe der Abtretung für uns in Empfang und leitet sie unverzüglich an uns weiter.

Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf -außer bei Barzahlung- nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung oder Vermögensverfall im Sinne von Zif. 9 des Bestellers.

Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller, uns gegenüber alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Angaben zu machen und alle sachdienlichen Unterlagen auszuhändigen sowie dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe für der eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteiat.

6. Zahlung

Rechnungen sind innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Zahlungen gelten erst dann als erbracht, wenn wir hierüber endgültig und vorbehaltlos verfügen können.

Eine Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Bestellers erfolgt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf derselben Bestellung beruht; es ist der Höhe nach auf einen den Kosten der Mängelbeseitigung entsprechenden Betrag begrenzt.

7. Gewährleistung

Der Besteller hat unverzüglich nach Lieferung die gelieferte Ware zu prüfen (§ 377 HGB), uns offensichtliche Mängel oder Falschlieferung schriftlich mitzuteilen und uns eine Überprüfung der Beanstandung zu ermöglichen. Die Gewährleistungshaftung für offensichtliche Mängel ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Beanstandung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag der Lieferung bei uns eingegangen ist. Beanstandungen gegenüber unseren Handelsvertretern haben keine Wirkung, ebenso wenig mündliche oder telefonische Beanstandungen.

Bei Lieferung von Mehrscheiben-Isolierglas gehen sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausglasen einer beschädigten oder beanstandeten Einheit, dem Transport, der Wiedereinglasung etc. entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers

Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen kann der Besteller zunächst nur Nacherfüllung verlangen; zur Vornahme der Nacherfüllung ist uns eine Frist von zumindest 4 Wochen gerechnet ab Zugang des Aufforderungsschreibens einzuräumen. Wir haben die Wahl, die mangelbehaftete Leistung nachzubessern oder bei Rückgabe des Leistungsgegenstandes Ersatz zu liefern. Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung bestehen erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haften wir nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

8. Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist 68307 Mannheim.

9. Stornierung und pauschaler Schadenersatz

Falls der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere Scheckoder Wechsel- Proteste erfolgen, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt werden, können wir Aufträge stornieren und haben dann einen Anspruch auf Schadenersatz, und zwar in Höhe einer Pauschale von 15 % der Brutto-Auftragssumme ohne besonderen Nachweis; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns ebenso vorbehalten wie dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens. Das gleiche gilt, falls der Besteller nach Auftragsbestätigung und vor Produktionsbeginn den Vertrag kündigt oder vom Vertrag zurücktritt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auch für Rechtsbeziehungen mit ausländischen Bestellern gilt ausschließlich Deutsches Recht.

Soweit der Besteller Kaufmann ist, wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit der für Mannheim zuständigen Gerichte vereinbart. Die Firma KAGEMA Fenstertechnik GmbH beteiligt sich nicht am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.